

- Beschluss**  
 **Wahl**  
 **Kenntnisnahme**

**Vorlagen Nr. 20/017/2023**

**öffentlich**

Fachbereich: Kämmerei Bearbeiter/in: Petra Sinkiewicz	Datum: 10.02.2023 Az.: 20-11
--	---------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreisausschuss	20.03.2023	Vorberatung
Kreistag	27.03.2023	Beschluss

### Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Mettmann

- |                             |                             |  |   |
|-----------------------------|-----------------------------|--|---|
| Finanzielle Auswirkung      | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein            | <input checked="" type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Personelle Auswirkung       | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen            |
| Organisatorische Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen            |
| Auswirkung auf Kennzahlen   | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen            |
| Klimarelevanz               | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen            |

### Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage 2 beigefügte 7. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Mettmann wird beschlossen.

Fachbereich: Kämmerei Bearbeiter/in: Petra Sinkiewicz	Datum: 10.02.2023 Az.: 20-11
--	---------------------------------

## Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Mettmann

### Sachverhaltsdarstellung:

Die Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Mettmann regelt die Gebührenerhebung der Verwaltung auf dem Gebiet der Selbstverwaltungsangelegenheiten. Gemäß § 77 (2) S. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel – soweit vertretbar und geboten – aus selbst zu bestimmenden Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen, sowie im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen. Mit Kreistagsbeschluss vom 31.10.2002 wurde festgelegt, dass die Verwaltungsgebührensatzung regelmäßig zu den Haushaltsberatungen fortzuschreiben ist.

Der Änderungsbedarf wird von der Kämmerei jedes Jahr abgefragt. Die letzte Anpassung wurde am 13.12.2021 vom Kreistag beschlossen.

### Auswirkungen:

Mit der 7. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung (s. Anlage 2) werden Anpassungen bei den Gebührentatbeständen bzw. der Höhe der Gebühren in zwei Fachämtern vorgenommen. Es handelt sich hierbei um das Prüfungsamt und das Amt für Hoch- und Tiefbau.

Eine Gegenüberstellung der alten und neuen Gebühren ist als Anlage 1 beigefügt.

Eine Erhöhung der Gebühren erfolgt nur bei der Tarifnummer 11 (Gebühren des Prüfungsamtes). Die Gebühr wird angehoben, da die Kosten eines Arbeitsplatzes auf der Basis der Erhebung der KGSt gestiegen sind.

Die Sondernutzungsgebühren nach § 25 StrWG NRW für die vorübergehende Aufstellung von Kränen und Hubsteigern werden um 12,00 € pro angefangene Kalenderwoche reduziert und nicht mehr unter Tarifnummer 16.1 sondern nunmehr unter der neuen Tarifnummer 16.9 ausgewiesen. Kräne und Hubsteiger werden hauptsächlich innerhalb von Ortslagen, wo die Gemeinden Baulastträger der Gehwege sind, für durchschnittlich bis zu drei Tagen eingesetzt. Im Außenbereich, wo der Kreis die Gebühren erheben darf, ist die durch die Aufstellung eintretende „Behinderung“ für den Fahrzeugverkehr stark reduziert. Da der Grad der „Behinderung“ bei der Gebührenberechnung eine ausschlaggebende Rolle spielt, soll für die Kräne und Hubsteiger eine geringere Gebühr erhoben werden als bei den übrigen Gegenständen, die noch unter der Tarifnummer 16.1 erfasst werden.

Bei Tarif-Nr. 18 Erteilung von Zustimmungen nach dem Telekommunikationsgesetz wird lediglich die Bezeichnung des Gebührentatbestandes angepasst.

Die aufgeführten Veränderungen der Gebührentarife sind rechtlich geboten und darüber hinaus sowohl sachlich als auch wirtschaftlich gerechtfertigt. Die änderungsbedingten Auswirkungen sind nicht zuletzt durch die Gebührensparungen und die aufwandsbedingten Gebühren noch nicht zu übersehen.

Die 7. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung ist vom Kreistag gemäß § 26 (1) Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu beschließen und tritt am 01.04.2023 in Kraft.

### **Anlagen**

- Gegenüberstellung der alten und neuen Gebühren (Anlage 1)
- Verwaltungsgebührensatzung inkl. 7. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Mettmann (Anlage 2)